



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

209
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

190. Jahrgang

Köln, 19. April 2010

Nummer 15

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
235.	Ordnungsbehördliche Verordnung vom 8. April 2010 über die Teilaufhebung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Bereich der Städte Wiehl, Gummersbach, Bergneustadt sowie der Gemeinden Marienheide und Reichshof im Oberbergischen Kreis, (Teilbereich III)	239.	Verlust eines Polizeidienstausweises	Seite 211
236.	Ordnungsbehördliche Verordnung vom 8. April 2010 über die Teilaufhebung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Bereich der Städte Wiehl, Gummersbach, Bergneustadt sowie der Gemeinden Marienheide und Reichshof im Oberbergischen Kreis, (Teilbereich III)	240.	Abhandenkommen einer Kriminaldienstmarke	Seite 212
237.	Genehmigungsverfahren der Firma Reterra Service GmbH (UVPg)	241.	Aufgebot eines Sparkassenbuches; hier: Stadtparkasse Wermelskirchen	Seite 212
238.	Genehmigungsbescheid der Rhein Papier GmbH (BImSchG)	242.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern; hier: Sparkasse Aachen	Seite 212
		243.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; hier: Stadtparkasse Wermelskirchen	Seite 212
E	Sonstige Mitteilungen	244.	Liquidation	Seite 212

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

235. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 8. April 2010 über die Teilaufhebung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Bereich der Städte Wiehl, Gummersbach, Bergneustadt sowie der Gemeinden Marienheide und Reichshof im Oberbergischen Kreis, (Teilbereich III)

Aufgrund des § 42a Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW – LG) in der geltenden Fassung (SGV NRW 791) i. V. mit § 22 Abs. 1 und 2 sowie § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der geltenden Fassung und den §§ 12, 25, 27 und 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW 2060) wird verordnet:

§ 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Bereich der Städte Wiehl,

Gummersbach, Bergneustadt sowie der Gemeinden Marienheide und Reichshof im Oberbergischen Kreis (Teilbereich III) vom 19. September 1996, verkündet in der Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 40 für den Regierungsbezirk Köln vom 7. Oktober 1996 wird für den Geltungsbereich des mit Beschluss des Rates der Stadt Wiehl vom 8. September 2009 als Satzung beschlossenen Bebauungsplans Nr. 25 D, „Gewerbegebiet Marienhagen“ in der Stadt Wiehl, mit Ausnahme der Flächen A 1 und E 1, aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 34 Satz 1 OBG eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Hinweis gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz i. V. § 42a Abs. 4 Landschaftsgesetz NRW

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder

b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 8. April 2010

Bezirksregierung Köln

Az.: 51.2-1.2-

In Vertretung
gez.: S c h w a r z

ABl. Reg. K 2010, S. 209

236. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 8. April 2010 über die Teilaufhebung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Bereich der Städte Wiehl, Gummersbach, Bergneustadt sowie der Gemeinden Marienheide und Reichshof im Oberbergischen Kreis, (Teilbereich III)

Aufgrund des § 42a Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW – LG) in der geltenden Fassung (SGV NRW 791) i. V. mit § 22 Abs. 1 und 2 sowie § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der geltenden Fassung und den §§ 12, 25, 27 und 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW 2060) wird verordnet:

§ 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Bereich der Städte Wiehl, Gummersbach, Bergneustadt sowie der Gemeinden Marienheide und Reichshof im Oberbergischen Kreis (Teilbereich III) vom 19. September 1996, verkündet in der Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 40 für den Regierungsbezirk Köln vom 7. Oktober 1996, wird für den Geltungsbereich des mit Beschluss des Rates der Stadt Gummersbach vom 31. März 2009 als Satzung beschlossenen Bebauungsplans Nr. 243, „Steinenbrück“, Voss“ in der Stadt Gummersbach, mit Ausnahme der im Plan gekennzeichneten Flächen A 1, A 2, A 3 und A 4 aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 34 Satz 1 OBG eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Hinweis gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz i. V. § 42a Abs. 4 Landschaftsgesetz NRW

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder

b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 8. April 2010

Bezirksregierung Köln

Az.: 51.2-1.2-

In Vertretung
gez.: S c h w a r z

ABl. Reg. K 2010, S. 210

237. Genehmigungsverfahren der Firma Reterra Service GmbH (UVPG)

Bezirksregierung Köln

Az.: 52.21.1(3.5)-6/09

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Reterra Service GmbH, Seestraße 2a, 50374 Erftstadt betreibt am Standort des Verwertungszentrums Erftkreis (VZEK) in 50374 Erftstadt, Tonstraße 1, Gemarkung Liblar, Flur 16, Flurstück 142 eine Kompostierungsanlage, in der Bioabfälle, Garten- und Parkabfälle sowie organische Produktionsrückstände verarbeitet werden. Am 3. November 2009 wurde ein Antrag auf wesentliche Änderung der Kompostierungsanlage gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) eingereicht.

Es wurden folgende Änderungen beantragt:

– Erzeugung von jährlich 20 000 t Bio-Brennstoffen in einem Teilbereich des Kompostlagers der Kompostierungsanlage.

Das Vorhaben ist unter Nr. 8.4.1 der Anlage 1 zum UVPG (Liste der „UVP-pflichtige Vorhaben“) genannt und bedarf einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Im Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG war daher nach § 1 Abs. 3 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung somit nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Köln, den 19. April 2010

Im Auftrag
gez.: O r t e l b a c h

ABl. Reg. K 2010, S. 210

238. Genehmigungsbescheid der Rhein Papier GmbH (BImSchG)

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.98.08.6.2-16-135/09-Wu/Moj

19. April 2010

Gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit nachfolgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:

I. Tenor

Auf Antrag der Rhein Papier GmbH vom 18. November 2009 ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) folgende Entscheidung:

Der Rhein Papier GmbH, Bertrams Jagdweg 12, 50354 Hürth, wird gemäß §§ 6 und 16 BImSchG i. V. m. § 2 (1) der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sowie Nr. 6.2 Spalte 1 des Anhangs dieser Verordnung die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Betriebes der Anlage zur Herstellung von Papier in 50354 Hürth, Gemarkung Hürth, Flur 7, Flurstücke 170, 173 und 219 erteilt.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen die Erhöhung der Produktionsleistung von 1 040 auf 1 230 Tonnen pro Tag durch Prozessoptimierungen und Reduzierungen der Stillstandszeiten.

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, erteilt.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheids und maßgebend für die Errichtung und den Betrieb der Anlage, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 des Genehmigungsbescheids aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheids mit der Änderung begonnen wird. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

Die Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte, Auflagen) der bisher im Zusammenhang mit der o. a. Anlage erteilten und noch bestandskräftigen Bescheide bleiben durch diesen Bescheid unberührt, sofern in diesem Bescheid nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten

der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Beauftragten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Genehmigungsbescheid (einschließlich Nebenbestimmungen und Begründung) mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom:

20. April 2010 bis einschließlich 3. Mai 2010

bei den nachstehend genannten Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Bezirksregierung Köln,
Dienstgebäude Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen, im Zimmer 3146, montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 02 21/1 47-40 93
2. Stadtverwaltung Hürth,
Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, Planungsamt (4. Etage), montags bis donnerstags jeweils von 06.30 bis 18.30 Uhr, freitags von 06.30 bis 14.00 Uhr

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid, auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (siehe II Rechtsbehelfsbelehrung).

Im Auftrag
gez.: Morjan

ABl. Reg. K 2010, S. 211

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

239. Verlust eines Polizeidienstausweises

PP Köln
Az.: ZA 322-1-58.02.09

Köln, den 7. April 2010

Der Dienstausweis Nr. 020691 des PHK Jens Hause, ausgestellt durch die ZPD NRW ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird darum gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Köln zurückzusenden.

Im Auftrag
gez.: N o l d e n

ABl. Reg. K 2010, S. 211

240. Abhandenkommen einer Kriminaldienstmarke

Kreispolizeibehörde Gummersbach
Az.: ZA 1142.01.11

Gummersbach, den 26. März 2010

Die Kriminaldienstmarke Nr. 6527 ist in Verlust geraten.

Sie wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte die Dienstmarke gefunden werden, wird darum gebeten, sie der Kreispolizeibehörde Gummersbach zurückzusenden.

Im Auftrag
gez.: R o m m e l

ABl. Reg. K 2010, S. 212

**241. Aufgebot eines Sparkassenbuches;
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen**

Auf Antrag wird das Sparkassenbuch Nr. 382020360 ausgestellt von der Stadtparkasse Wermelskirchen, als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß § 16 (2), 2 der Sparkassenverordnung Nordrhein-Westfalen aufgegeben.

Der Besitzer wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 31. März 2010

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2010, S. 212

**242. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern;
hier: Sparkasse Aachen**

Gemäß § 16 der Sparkassenverordnung NW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 306226408, 306225483, 306178112, 380202721 und 325082584.

Aachen, den 6. April 2010

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2010, S. 212

**243. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches;
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen**

Das Sparkassenbuch Nr. 382245793 ausgestellt von der Stadtparkasse Wermelskirchen, wird gemäß § 16 (2), 6 der Sparkassenverordnung Nordrhein-Westfalen für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 29. März 2010

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2010, S. 212

E Sonstige Mitteilungen

244. Liquidation

Der Verein für freie Nutzungsrechte e. V., Köln, ist aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert, eventuelle Ansprüche bei dem Liquidator Niels Gierse, Balthasarstraße 59 in 50670 Köln, anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2010, S. 212

Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.